

---

## Mehrfachbelegung einer Abgasanlage

Nach dem die Frage über eine Mehrfachbelegung aufgrund der gestiegenen Energiepreise immer häufiger gestellt wird, soll hier auf die Anforderungen der TRGI 6.2.2.4 und der DIN 18 160-1 12.1.2 verwiesen werden. Hier wird gefordert:

### TRGI

- ➔ an dieselben Abgasanlagen dürfen Gasgeräte der Art B1 (raumlufatabhängig ohne Gebläse) und Regelfeuerstätten (max. 400 °C Abgastemperatur) ohne Gebläse für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen werden
- ➔ Regelfeuerstätten müssen einen senkrechten Anlauf von 1 m nach dem Abgasstutzen haben.

### DIN 18 160-1

- ➔ Der Abstand zwischen der Einführung des untersten und des obersten Verbindungsstückes sollte nicht mehr als 6,5 m betragen.
- ➔ Die Abgasanlagen dürfen hinsichtlich der Brennstoffart gemischt belegt werden, wenn die Verbindungsstücke der Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe eine senkrechte Anlaufstrecke von mindestens 1 m Höhe unmittelbar hinter dem Abgasstutzen haben.
- ➔ Sofern eine der Feuerstätten mit festen Brennstoffen betrieben werden kann, müssen der senkrechte Teil der Abgasanlage die Anforderungen an Schornsteine und sämtliche Verbindungsstücke die Anforderungen an Verbindungsstücke für Feuerstätten für feste Brennstoffe (Kennzeichnung G) erfüllen.